

Mittheilung des Senats

vom 21. October 1881.

1. Schutz der Stadt gegen Wassergefahr.

Da nicht die zweifellose Sicherheit vorliegt, ob die neuen Wummedeiche bereits im kommenden Winter trotz ihrer bedeutenden Verstärkung unter allen Umständen eine unbedingte Sicherheit gegen Hochwasser gewähren werden, und daher ein besonderer Schutz der Vorstädte am rechten Weferufer gegen die bei einem etwaigen Bruche dieser Deiche drohende Gefahr nothwendig erscheint, beantragt der Senat die Ausführung des ersten von der Baudeputation vorgelegten Projectes, indem er wegen der erheblichen Mehrkosten und späten Bauzeit von den beiden andern zur Zeit absieht. Der Senat ist mit der Uebernahme der erforderlichen Kosten im Betrage von M. 43 000 auf die Staatskasse unter vorliegenden Umständen einverstanden, behält sich jedoch im Hinblick auf weitergehende Projecte vor, eintretendenfalls der Bürgerschaft wegen Vertheilung derartiger zur Sicherung einzelner Bezirke aufzuwendenden Summen auf die dadurch geschützten Grundstücke geeignete Vorschläge zu machen. Unter gleichem Vorbehalte genehmigt der Senat ferner die Ausführung der zum Schutze der Altstadt empfohlenen Maßregeln, indem er seinerseits die dafür veranschlagten Kosten mit M. 13 000 bewilligt, und ersucht die Bürgerschaft, sich ebenfalls einverstanden zu erklären. Die Finanzdeputation hat bei diesen Nachbewilligungen nichts zu erinnern gefunden.

2. Staatszuschuß für das Schulwesen der Stadt Bremerhaven.

Die Deputation wegen des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte hat einen Bericht erstattet, betreffend den Staatszuschuß für das Schulwesen der Stadt Bremerhaven, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme unter Vorbehalt seiner Erklärung mittheilt.

Bericht.

Anlage.

In Folge des durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 15. Februar und 9./16. März d. J. ihr ertheilten Auftrags beehrt sich die unterzeichnete Deputation über die Frage, in welchem Maße künftig der Stadt Bremerhaven aus Staatsmitteln ein Zuschuß für ihr Schulwesen zu gewähren sei, das Folgende zu berichten.

In allen bisherigen Verhandlungen über die Gewährung von Staatszuschüssen für Schulzwecke an die einzelnen Gemeinden, städtische wie ländliche, sind Senat und Bürgerschaft von dem Grundsatz ausgegangen, daß es jedenfalls die Aufgabe des Staats sei, in allen seinen Theilen für einen wohlgeordneten Volksschulunterricht Sorge zu tragen, und daß daher, sofern den Gemeinden die Herstellung eines solchen Unterrichts in einer dem öffentlichen Interesse genügenden Weise ohne übermäßige Belastung ihrer Genossen nicht möglich sei, ihnen die Erlangung dieser Wohlthat durch angemessene Zuschüsse zu erleichtern sei, daß dagegen die Errichtung von höheren Schulen oder von Fachschulen den Gemeinden, welche Anstalten dieser Art zu besitzen wünschen, überlassen bleiben müsse und für die Unterhaltung solcher Gemeindschulen nur insofern eine staatliche Unterstützung für gerechtfertigt erachtet werden könne, als für deren Bestehen ein besonderes staatliches Interesse anzuerkennen sei.

Von diesem Grundsatz ausgehend, hat man es von jeher für erforderlich gehalten, auch der Stadt Bremerhaven, wenngleich nicht in dem reichlichen Maße wie der finanziell so viel weniger leistungsfähigen Stadt Vegesack — und selbst-

verständlich noch weniger in demselben Verhältnisse wie den Landgemeinden — Zuschüsse für ihr Schulwesen zu gewähren. Diese haben betragen

1856 bis 1863: 1000 Thaler Gold,

1864 „ 1866: 2000 „ „

1867 „ 1872: 4500 „ „

1873: 15 000 Mark,

1874 bis 1876 und 1879: 25 000 Mark,

1877, 1878, 1880 und 1881: 20 000 Mark.

In früheren Zeiten sind diese Zuschüsse in der Regel auf einen Zeitraum von drei Jahren bewilligt, seit 1876 ist die Bewilligung immer nur für ein Jahr ausgesprochen worden. Im Voraus muß die Deputation bemerken, daß dieses Verfahren der Bewilligung von Jahr zu Jahr nicht nur in Bremerhaven als lästig und störend empfunden wird, sondern auch für die beteiligten Staatsbehörden mit Unbequemlichkeiten verbunden ist, ohne erkennbare Vortheile zu gewähren. Der Stadtrath von Bremerhaven ist, wenn der Zuschuß einer jährlichen neuen Bewilligung unterliegt und nicht mit einiger Sicherheit auf dessen Fortdauer in der bisherigen Höhe gerechnet werden kann, kaum in der Lage, der Vorschrift des § 79 der Verfassung von Bremerhaven, nach welcher er das von ihm auf Grund der Specialvorschläge der einzelnen Commissionen zu entwerfende Budget spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres der Stadtverordnetenversammlung zuzusenden hat, in gehöriger Weise zu genügen. Denn so frühzeitig wird niemals von Senat und Bürgerschaft über die Höhe des Zuschusses Beschluß gefaßt sein. Ein etwaiger größerer Ausfall an diesem Zuschuß kann aber auf das Budget eines Gemeinwesens wie Bremerhaven leicht von erheblichem Einflusse sein, es kann von ihm die Höhe der auszuscheidenden Steuern, die Möglichkeit gewisser mehr oder weniger dringlicher Ausgaben abhängen, und die Ungewißheit in dieser Beziehung wird daher nothwendig die Berathung des Gemeindehaushalts für das folgende Jahr beeinträchtigen, ganz abgesehen davon, daß es als ein begründeter Wunsch der betreffenden Gemeindeorgane erscheint, im Interesse einer guten Ordnung des Gemeindehaushalts über einen so erheblichen Factor desselben für eine längere Zeitdauer Gewißheit zu haben. Andererseits kann es auch für den Senat und die Bürgerschaft kaum erwünscht sein, die Frage nach der Berechtigung eines solchen Zuschusses und nach den Grundlagen für die Berechnung desselben in jedem Jahre von Neuem erörtern zu müssen, zumal da die etwaigen Herabminderungen oder Erhöhungen des Zuschusses, welche auf Grund solcher Erörterung beschlossen werden möchten, für das Staatsbudget von keiner nennenswerthen Bedeutung sein können.

Wohl aber sprechen auch die vorstehenden Erwägungen dafür, daß man versuchen sollte, womöglich einen bestimmten Maßstab für die Berechnung des zu gewährenden Zuschusses zu gewinnen. Auch würde, wenn dies gelänge, nicht nur die Beschlußfassung über den Zuschuß für die Zukunft erleichtert, sondern dadurch auch dem Beschlusse in den Augen der Betheiligten der Schein der Willkür und des Zufalls genommen werden.

Daß der Stadt Bremerhaven auch fernerhin ein regelmäßiger Staatszuschuß für ihr Schulwesen zu gewähren sei, sieht die Deputation als zweifellos an. Abgesehen von den politischen Erwägungen, welche dafür sprechen, daß diese Stadt nicht von einer allen übrigen Gemeinden zu Theil werdenden Wohlthat gänzlich ausgeschlossen bleibe, hält die Deputation sowohl nach Einsicht des gesammten städtischen Budgets, als auch im Hinblick auf die bezüglichen Erklärungen des Stadtraths sich überzeugt, daß eine Herabsetzung des in den letzten Jahren gewährten Zuschusses der Bevölkerung der Stadt allzu große Opfer auferlegen und daher die Erhaltung des dortigen Schulwesens auf seiner gegenwärtigen Höhe gefährden könnte.

Bremerhaven hat nämlich bisher schon die eigenen Kräfte erheblich und in fast stetig steigendem Maße zur Unterhaltung seiner Schulen anspannen müssen. Dieselben haben in den letzten acht Jahren, nach Absetzung der Staatszuschüsse und der Einnahmen aus den keineswegs niedrigen Schulgeldern, folgende Ausgaben aus städtischen Mitteln (in runden Summen) erfordert:

1874: M. 43 000.

1875: " 32 200.

1876: " 44 200.

1877: " 52 100.

1878: " 55 900.

1879: " 60 000.

1880: " 68 700.

Im laufenden Jahr wird der städtische Zuschuß etwa M. 79 000 betragen, für 1882 muß derselbe, unter Voraussetzung der Gewährung eines Staatszuschusses von der bisherigen Höhe auf ca. M. 84 000 veranschlagt werden. Im Einzelnen sind die Ausgaben des nächsten Jahres wie folgt veranschlagt:

1) bei der Realschule nebst Volksschule (10 Klassen)	M. 54 106,94
2) bei der Knaben-Volksschule (18 Klassen)	" 55 786,64
3) bei der Mädchen-Volksschule (14 Klassen)	" 34 122,64
4) Zuschüsse für die höheren Mädchenschulen (13 Klassen)	" 3 900,—
5) Zuschuß für die Gewerbeschule	" 500,—
6) Zuschuß für die Lehrerwitwen- und Waisenkasse	" 500,—
7) Unbestimmte und unvorhergesehene Ausgaben	" 300,—
8) Außerordentliche Ausgaben	" 3 340,—
	<u>M. 152 556,22</u>

oder:

1) Gehalte, Ruhegehälter und Löhne	M. 115 350,—
2) Grundstücke	
a. Unterhaltung und Feuerversicherung ..	M. 3 545,20
b. Verzinsung und Tilgung der Bauleihen ..	" 16 713,12
	<u>" 20 258,32</u>
3) Unterhaltung und Versicherung des Inventars	" 1 259,90
4) Lehrmittel	" 1 300,—
5) Unterrichtshilfsmittel (Dinte, Kreide etc.)	" 260,—
6) Drucksachen	" 650,—
7) Feuerung und Beleuchtung	" 3 840,—
8) Wasser	" 198,—
9) Zuschüsse für andere Unterrichtsanstalten	" 4 400,—
10) Zuschuß zur Lehrerwitwen- und Waisenkasse	" 500,—
11) Unbestimmte und unvorhergesehene Ausgaben	" 1 200,—
12) Außerordentliche Ausgaben (Einrichtung von Gymnasialklassen, Instandsetzung der Aula und Beschaffung des Inventars für zwei neue Klassen der Volksschulen, Bepflanzung der Spielplätze ..	" 3 340,—
	<u>M. 152 556,22</u>

Im Ganzen (wie oben)

M. 152 556,22

Dagegen sind die Schulgeldeinnahmen veranschlagt:

1) bei der Realschule	M. 20 800,—
2) bei der Knaben-Volksschule	" 15 300,—
3) bei der Mädchen-Volksschule	" 12 300,—
	<u>" 48 400,—</u>

Bleibt durch Zuschüsse des Staats und der Stadt Bremerhaven

zu decken

M. 104 156,22

Die Anschläge gehen nicht über das wirkliche Bedürfnis hinaus und lassen daher wesentliche Ersparungen nicht erwarten. Bei der stetigen und raschen Zunahme der Schüler in den Volksschulen und bei der Concurrenz, welche das neue Gymnasium in Geestemünde der Bremerhavener Realschule bereitet, und welche sich schon seit einigen Jahren in der verringerten Schulgeldeinnahme empfindlich fühlbar gemacht hat, muß auch im gewöhnlichen Laufe der Dinge auf eine fernere stetige Steigerung der Ausgaben gerechnet werden. Dieselbe wird um so mehr eintreten, da die Stadt sich der Verbesserung der ungenügend geregelten Gehalte der Lehrer der Realschule, selbst wenn die angeregte Herstellung einer Gymnasialabtheilung bei dieser Schule nicht zur Ausführung kommen sollte, nicht mehr lange wird entziehen können.

Was nun die Höhe des ferner zu gewährenden Staatszuschusses anlangt, sowie das Maß, nach welchem dieselbe zu ermitteln wäre, so versteht es sich von selbst, daß bei den ganz besonderen Verhältnissen Bremerhavens die den Landgemeinden und auch nur die der Stadt Begejack gewährten Zuschüsse nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Beiläufig bemerkt, würde der Zuschuß, nach diesem Maßstabe berechnet, allein für die Volksschulen in Bremerhaven ca. M. 41 000 im nächsten Jahre betragen. Andererseits glaubt die Deputation im Hinblick auf das Vorgetragene auch eine Herabsetzung des bisherigen Zuschusses nicht als gerechtfertigt bezeichnen zu können. Als Maßstab für dessen Berechnung scheint ihr der einfachste, die jeweilige Schülerzahl, etwa nach dem Bestande vom 30. April des im Budgetjahre ablaufenden Schuljahres, der angemessenste zu sein. Indes würde in Befolgung des oben erwähnten allgemeinen Grundsatzes für die Schüler der höheren Schulen eine erheblich geringere Vergütung als für diejenigen der Volksschulen zu gewähren sein, jedoch auch jene Schüler schon deshalb nicht ganz außer Rechnung gelassen werden dürfen, weil ohne das Bestehen der höheren Schulen die Ausgaben für die Volksschulen beträchtlich größer sein würden. Außerdem wird zu berücksichtigen sein, daß, wenn schon an sich in einer Stadt von dem Umfang und der Bedeutung Bremerhavens das Bestehen höherer Schulen in hohem Grade wünschenswerth ist, die gute Einrichtung derselben, insbesondere der Realschule wesentlich dazu beiträgt, daß die Stadt die hervorragende Stellung, welche sie im Wesermündungsgebiet allmählich erlangt hat, behaupten kann. Gewiß knüpft sich daher auch ein besonderes Interesse des Bremischen Staats an die Blüthe dieser Schulen, und es wird um so mehr gerechtfertigt sein, auch den Aufwand, welcher der Stadt aus dem Bestehen derselben erwächst, bei der Bemessung des Staatszuschusses bis zu einem gewissen Grade in Rechnung zu ziehen. Der vorgeschlagene Maßstab empfiehlt sich übrigens auch deshalb, weil die Zunahme und Abnahme der Schülerzahl, namentlich bei den Volksschulen, einigermaßen mit den Gesamtkosten der Schule im Verhältniß steht. Es würde bei Annahme desselben der Vergütungssatz für den Kopf jedes Schülers für eine längere Zeitdauer, zunächst etwa auf fünf Jahre, festzusetzen und nach Ablauf dieses Zeitraums nur über den Vergütungssatz von Neuem Beschluß zu fassen sein, wobei selbstverständlich einerseits die finanzielle Lage des Staates, andererseits die Höhe der gesamten Schulausgaben, insbesondere die für die Volksschulen erforderlichen Aufwendungen, sowie die wirtschaftliche Lage der Stadt Bremerhaven zu jenem Zeitpunkt in Betracht zu ziehen wären. Wird dadurch auch möglicher Weise der Betrag des Zuschusses einmal wesentlich verändert werden, so gewährt doch die Annahme eines solchen Maßstabes nach beiden Seiten hin größere Bürgschaft für eine billige und gerechte Beurtheilung des wirklichen Bedürfnisses.

In Erwägung gekommen ist auch, statt der Schülerzahl die Zahl der jeweilig vorhandenen Klassen zur Grundlage der Berechnung zu machen. Allerdings steht dieselbe in der Regel in noch höherem Grade in Wechselwirkung mit der Zunahme oder Abnahme der Verwaltungskosten. Allein, anderer Bedenken zu geschweigen, glaubt die Deputation schon deshalb von der Annahme dieses Maßstabes abzuhalten zu sollen, damit nicht die Beschlußfassung über die Errichtung neuer Klassen oder die Aufhebung bestehender Klassen sowohl hier als auch bei den Behörden zu Bremerhaven durch die Rücksichtnahme auf die Erhöhung oder Ermäßigung des Staatszuschusses beeinflusst werde.

Finden diese Ansichten höheren Orts Zustimmung, so empfiehlt die Deputation den der Berechnung des Staatszuschusses zum Grunde zu legenden Vergütungssatz einstweilen auf M. 10 für jeden Schüler der Volksschule und auf M. 5 für jeden Schüler der höheren Schulen mit Einschluß derjenigen beiden höheren Mädchenschulen, welche regelmäßige Zuschüsse aus städtischen Mitteln erhalten, festzusetzen. Im April d. J. waren die betreffenden Schulen, wie folgt, besetzt:

die Knaben-Volksschule von.....	910 Schülern
die Mädchen-Volksschule von.....	782 „
	1692 Schüler

(gegen 1606 im Jahre 1880),

die Realschule mit Einschluß der Vorschule von.....	256	Schülern
die Greuer'sche höhere Mädchenschule von.....	212	"
die Wunnenberg'sche höhere Mädchenschule von.....	141	"
	609	Schüler

(gegen 605 im Jahre 1880).

Bei Anwendung der vorgeschlagenen Berechnungsweise würde daher im nächsten Jahre ein Zuschuß von M. 19 965 zu zahlen sein. Derselbe würde sich, wenn 1882 eine gleiche Vermehrung der Schülerzahl wie in diesem Jahre eintreten sollte, für das Jahr 1883 um etwa M. 900 bis M. 1000 vergrößern.

Um übrigens die Deputation in den Stand zu setzen, die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der für die Schulen in Bremerhaven gemachten Aufwendungen zu controliren und sich rechtzeitig ein Urtheil darüber zu bilden, ob und in welchem Maße künftig die jetzt festzustellenden Vergütungssätze zu ändern seien, empfiehlt es sich dem Stadtrath von Bremerhaven die Verpflichtung aufzuerlegen, die Rechnungen über das Schulwesen nebst Belegen alljährlich der Deputation vorzulegen.

Dem Vorstehenden nach empfiehlt die Deputation zu beschließen:

1) Der der Stadt Bremerhaven für ihr Schulwesen zu gewährende Staatszuschuß ist bis auf Weiteres nach der Zahl der die dortigen städtischen Schulen besuchenden Schüler zu berechnen, wobei jedoch für die Schüler der höheren Schulen ein geringerer Vergütungssatz zur Anwendung kommt. Den städtischen Schulen sind diejenigen Schulen gleich zu rechnen, welchen eine regelmäßige jährliche Unterstützung aus städtischen Mitteln von wenigstens M. 300 für die Klasse gewährt wird.

2) Der Vergütungssatz wird zunächst für die fünf Jahre von 1882 bis 1886 bei den Volksschulen auf M. 10, bei höheren Schulen auf M. 5 für den Schüler festgesetzt. Der Zuschuß ist für jedes Kalenderjahr nach der Zahl der im April des vorausgegangenen Jahres vorhandenen Schüler zu berechnen. Er wird vierteljährlich hinterher ausbezahlt.

3) Dem Stadtrath von Bremerhaven liegt ob, die Rechnung über die Verwaltung des Schulwesens der Stadt Bremerhaven nebst Belegen nach beendigter Revision, jedoch spätestens im Monat September, dem Scholarchat zur Mittheilung an die berichtende Deputation, behufs der Kenntnißnahme, vorzulegen.

(gez.) **E. F. G. Mohr.** (gez.) **Johannes Tidemann jr.**

3. Kanzlei der Gewerbekammer.

In Folge der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 15. Februar und 9./16. März d. J. hatte der Senat die Gewerbekammer aufgefordert, falls sie ferner eines besonderen Zuschusses für ihre Kanzlei zu bedürfen glauben sollte, dieses näher zu begründen. Die Gewerbekammer hat hierauf die in Abschrift anliegende Vorstellung überreicht, in welcher sie beantragt ihr einen jährlichen Zuschuß von M. 2000 für Kanzleizwecke dauernd zu bewilligen. Wenngleich einzelne Bemerkungen der Vorstellung zu Zweifeln Anlaß geben können, wie namentlich das Bedauern über den Mangel ausreichender Mittel für die Bibliothek der Kammer, für welche in den letzten drei Jahren nach den vorliegenden Rechnungen nach Absetzung des Honorars für den Bibliothekar beziehungsweise M. 735,10, M. 1394,10 und M. 1177,60 verausgabt worden sind, so glaubt doch der Senat im Allgemeinen die Darstellung der Gewerbekammer für zutreffend halten zu dürfen. Auch ist ihm nachgewiesen, daß die Verwaltung des Gewerbehauses in den letzten Jahren keine erheblichen Ueberschüsse gelassen hat, welche für diese Zwecke verwendet werden könnten. Er giebt daher anheim, der Gewerbekammer zu gestatten, bis auf Weiteres den Betrag von M. 2000 für Kosten ihrer Kanzlei alljährlich in ihr Budget aufzunehmen, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß dieser Betrag nur, soweit in jedem Jahre ein Bedürfniß dafür vorliegen wird, zur Verwendung kommen dürfe.

Anlage.

An den hohen Senat.

In Folge der durch Conclufum des hohen Senats vom 15. Februar d. J. an die Gewerbekammer gelangten Aufforderung, das Bedürfniß für die Bewilligung eines alljährlichen Mehrzuschusses zu deren Budget zu Kanzleizwecken nachzuweisen, beehrt sich die ergebenst Unterzeichnete, unter gleichzeitiger Ueberreichung ihres Budgets pro 1882, das Nachstehende ganz gehorfsamt einem hohen Senat zu unterbreiten.

Schon bei der im Jahre 1878 erfolgten Anstellung eines ständigen Consulanten, die sich durch den wachsenden Geschäftsumfang der Gewerbekammer als eine unabwiesbare Nothwendigkeit fühlbar gemacht hatte, war das Bedürfniß der Errichtung einer Kanzlei vorhanden und hätte gleichzeitig mit jener Anstellung erfolgen müssen. Leider war es bei den Verhandlungen mit dem hohen Senat und der Bürgerschaft damals versäumt worden, da die früheren Consulanten der Gewerbekammer in der Lage waren, die verhältnißmäßig noch geringen Schreibgeschäfte derselben durch ihre eigenen Büreauschreiber mit besorgen zu lassen, auch diesen Punkt hervorzuheben und den Antrag auf Bewilligung der für die Kanzlei erforderlichen Mittel zu stellen. Die Gewerbekammer machte daher den Versuch, um nicht sogleich mit einer Neuforderung vor Senat und Bürgerschaft zu treten, zunächst aus dem ihr bisher bewilligten Fond das vorhandene Bedürfniß zu bestreiten; sie vermochte aber nicht so viel demselben zu entziehen, als für die Honorirung eines auch für selbständige Kanzleiarbeiten geeigneten Büreaubeamten erforderlich war, und mußte überdies die Summe, die sie für Honorirung eines Schreibers ausgab, anderen gewerblichen Zwecken entziehen.

Inzwischen steigerten sich aber die Ansprüche an die Büreauthätigkeit der Kammer immer mehr. Der schriftliche und geschäftliche Verkehr derselben wuchs bei der Bedeutsamkeit, an der die gewerblichen bezw. gewerbepolitischen Fragen zunahmen und auch die Kammer und ihre Einzelcommissionen zu vermehrter Thätigkeit heranzogen, zu einem Umfange, der es unmöglich machte, mit den geschaffenen provisorischen Zuständen noch weiter auszukommen.

Die Gewerbekammer wandte sich deshalb bereits im Jahre 1879 an den hohen Senat und die Bürgerschaft um Bewilligung eines dauernden Zuschusses von M. 2000 für Kanzleizwecke, worin die Besoldung eines Kanzlisten, ferner Heizung, Erleuchtung und Reinigung des Kanzleilokales, bestehend aus dem Zimmer des Consulanten und der eigentlichen Kanzlei, sowie die Ausgaben für Porto, Schreibmaterial, Erhaltung und Ergänzung der Handbibliothek des Consulanten (Gesetzsammlungen etc.) u. a. nebensächliche Ausgaben einbegriffen sind. Die Bewilligung wurde ihr auch, was sie dankend anerkennt, zu Theil, aber zunächst nur auf das laufende Jahr 1880, ein Umstand, der alle Versuche, einen geeigneten Kanzlisten zu gewinnen, unmöglich machte, da die Bewerber um die zu besetzende Stelle nicht die Zusage einer dauernden Anstellung von Seiten der Kammer erhalten konnten.

In dem laufenden Jahre ist die Bewilligung der M. 2000 zwar wiederum erfolgt, aber auch nur als eine einmalige, jedoch nicht ohne daß der Kammer die Aussicht eröffnet wurde, es werde bei dem geführten Nachweis des Bedürfnisses die qu. Summe dauernd in den Etat eingestellt werden. Daraufhin hat es die Gewerbekammer verantworten zu dürfen geglaubt, einen Kanzlisten mit der Aussicht auf eine dauernde Verwendung anzustellen und ihm diejenigen Arbeiten zu übertragen, die ihm zur Unterstützung des Consulanten und unter dessen Leitung auch künftig zufallen werden. Diese Einrichtung hat sich als zweckmäßig und dem Bedürfniß entsprechend erwiesen und ist die Kanzlei der Gewerbekammer dadurch in die Lage gekommen, die ihr zufallenden Aufgaben zu erfüllen und einen geordneten Geschäftsgang herzustellen. Eine Aufhebung der neuen Organisation, die nothwendig die Folge sein mußte, wenn der uns jetzt bewilligte Zuschuß von M. 2000 wieder hinwegfiel, würde nur zum Schaden der Kammer und der ihr obliegenden Geschäfte sein.

Die unterzeichnete Gewerbekammer glaubt in Vorstehendem das allgemeine Bedürfniß für die erbetene dauernde Bewilligung von M. 2000 für ihre Kanzlei nachgewiesen zu haben. Sie führt als Beleg für den geschäftlichen Verkehr in

der Kanzlei noch weiter an, daß die seit dem Amtsantritt unseres jetzigen Consulanten zur Erledigung gekommenen Journalnummern annähernd die Ziffer von 700 erreichen, und daß auch in nothwendiger Consequenz die Zahl der Kammer- und Commissionsitzungen gegen früher zugenommen hat. Mit den durch die neue Gesetzgebung der Innungen gestellten größeren Aufgaben und mit dem durch das Reich in Angriff genommenen weiteren Ausbau der gewerblichen Organisation werden die Arbeiten der Kammer und ihres Consulanten auch fernerhin noch immer mehr an Umfang gewinnen, und es wird auf die Mitwirkung eines ständigen Kanzlisten für die Zukunft deshalb um so weniger zu verzichten sein. Auch die Zahl der Consultationen aus dem Kreise der Arbeitgeber, wie Arbeitnehmer, auf die unser Consulant Auskunft zu ertheilen hat, weist eine erhebliche Zunahme auf und macht eine Entlastung desselben von Arbeiten untergeordneter Art nothwendig.

Weiterhin wird es durch die Anstellung eines dauernd für die Kammer beschäftigten Kanzlisten möglich werden, in Zukunft statistische Arbeiten auf gewerblichem Gebiete mit in Angriff zu nehmen, insbesondere zunächst die Completirung und Fortführung der Wählerlisten, sowie die Einrichtung von Patent- und Musterschuzlisten zu bewerkstelligen. Außerdem hat jetzt die Einrichtung getroffen werden können, alle für die gewerblichen Kreise Bremen's wichtigen Eingänge, wie Preisauschreiben, Prospekte und Programme, Zeitschriften u. A. m. in der Kanzlei zur Einsicht und Kenntnißnahme der Interessenten auszulegen.

Die Anstellung eines Kanzlisten hat die Gewerbekammer gleichzeitig in die Lage gesetzt, demselben die Aufsicht über die Bibliothek und die Ausgabe der Bücher, mit der Verpflichtung, an den öffentlichen Lesesabenden in dem Lesezimmer anwesend zu sein, zu übertragen. Damit mußte bisher ein Kanzlist der Handelskammer betraut werden, und hat die neue Einrichtung u. A. den Vorzug, daß dieses wichtige Amt (das Herr Groot bisher allerdings in ganz vortrefflicher Weise verwaltet hat) nunmehr in den Händen eines unmittelbar Angestellten der Gewerbekammer liegt, der im Gewerbehause selbst anwesend ist und auch alle eiligen Nachfragen nach Büchern jederzeit erledigen kann. Die Ersparniß, die überdies durch Wegfall des bisher für den Bibliothekar bezahlten besonderen Gehaltes erzielt wird, kommt der Bibliothek selbst zu Gute, und kann auf die Beschaffung von Büchern verwandt werden, die in den letzten Jahren der mangelnden Mittel wegen leider erheblich eingeschränkt werden mußte resp. ganz unmöglich war.

In Erwägung aller der in Vorstehendem angeführten Gesichtspunkte glaubt die Gewerbekammer das gehorjamste Ersuchen an den hohen Senat und die Bürgerschaft erneuern zu dürfen, ihr den für das laufende Jahr bewilligten Zuschuß von M. 2000 als dauernden in das Budget einzustellen, und sie richtet hierdurch die ergebenste Bitte an einen hohen Senat, das Gesuch bei der Bürgerschaft hochgeneigtest befürworten zu wollen.

Hochachtungsvoll und ergebenst

die Gewerbekammer.

(gez.) Dr. A. Feldmann.

Präsident.

